

rücksichtigungsfähig angesehen und einer von den drei ersten Classen zugewiesen worden sind, unberücksichtigt zu lassen, — welchenfalls die betreffende Stelle in Columne 11 offen zu bleiben hat, — oder aber Calamitose, die nach der Ansicht des Ministeriums in die IV. Classe zu verweisen sind, mit zu berücksichtigen.

Das Letztere gilt auch von denjenigen Calamitosen, deren Gesamtschaden den Betrag von 20 Thalern nicht erreicht, so daß die Conferenz derartige Calamitose in Fällen ganz besonderer Bedrängniß derselben oder aber ihrer relativ größeren Bedürftigkeit im Vergleich zu den über 20 Thaler Beschädigten und Mitberücksichtigten mit zu berücksichtigen nicht behindert ist.

In beiden nurerwähnten Fällen, in welchen übrigens die betreffenden Stellen der Columnen 5, 9 und 10 unausgefüllt zu lassen, die übrigen Columnen aber auszufüllen sind, ist aber unbedingt darauf zu sehen, daß durch die Mitberücksichtigung von, in der Columne 5 nicht aufgeführten Calamitosen die Gesamtsumme der Columne 10a nicht überschritten werde, sondern jene Mitberücksichtigung stets innerhalb dieser Gesamtsumme erfolge.

Derartige, außerordentlicher Weise mit berücksichtigte Calamitose sind unter fortlaufender rother Nummer erst in der Conferenz selbst nach Denjenigen in das Verzeichniß einzutragen, welche nach Nr. 9 in das letztere einzuschreiben gewesen sind.

Sollte die Conferenz bei einzelnen Calamitosen zu der Ansicht gelangen, daß der in der Regel als Maximalsatz anzusehende Procentsatz von 60 Procent des gewürdeten Schadens unzulänglich sei oder doch eine Ueberschreitung desselben wünschenswerth erscheine, so wird sich dieselbe hierzu unter der Voraussetzung ebenfalls für ermächtigt zu halten haben, daß dadurch nicht zugleich auch eine Ueberschreitung des Gesamtbetrages der Columne 10a herbeigeführt wird.

Die eigentliche Vertheilung ist daher in das ganz unabhängige, pflichtmäßige Ermessen der in ihren Theilnehmern mit den einschlagenden Verhältnissen am besten bekannten Conferenz gelegt. Reclamationen gegen ihre definitive Entschließung werden nicht zu beachten sein.

In allen Fällen aber, in welchen die Conferenz zu einer Einigung der Ansichten nicht gelangen kann, entscheidet der vorsitzende Amtshauptmann, bei dessen Ausspruche es sodann zu bewenden hat.

11.

Nach erfolgtem Schlusse der Conferenz ist das Verzeichniß (Nr. 9 und 10) von Allen, welche an der Berathung Theil genommen haben, zu vollziehen und nach gehörig erfolgter Aufrechnung der einzelnen Columnen, deren Beträge dem Vorstehenden nach in den Columnen 10a und 11 übereinstimmen müssen, brevi manu an das Ministerium des Innern einzusenden, worauf das letztere die Beträge der Columne 10a zur Auszahlung an die betreffende Unterbehörde bei seiner Cassenverwaltung anweisen wird.

12.

Nach erfolgter Erhebung der am Schlusse Nr. 11 gedachten Zahlung hat Seiten der Unterbehörden die ungesäumte Auszahlung der in Columne 11 ausgeworfenen Unterstützungsbeträge an die einzelnen Calamitosen zu erfolgen.

Dabei ist den Letztern die Wiederherstellung dessen, wegen dessen Beschädigung sie unterstützt worden, nur dann zur Bedingung und von der Erfüllung dieser Bedingung die Auszahlung des auf sie ausgeworfenen Unterstützungsbetrages abhängig zu machen, wenn die Wiederherstellung in irgend einer Beziehung durch das öffentliche Interesse geboten erscheint, was zu ermessen im concreten Falle der Behörde überlassen bleibt.